

**Gebührenordnung
für das Parken auf der Park-and-Ride-Anlage
am Bahnhof in Bückeberg**

Leseabschrift in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 14.12.2023

Aufgrund der §§ 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

§ 1

1. Soweit das Parken auf der Park-and-ride-Anlage an der Straße am Bahnhof in Bückeberg nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Die Parkgebühren betragen:

a) für jede angefangene Stunde	0,60 Euro
b) für eine Tageskarte	3,00 Euro
c) für eine Wochenkarte	12,00 Euro
d) für eine Monatskarte	24,00 Euro
e) für eine Jahreskarte	240,00 Euro
3. Die Gebührenpflicht gilt täglich von 5.00 bis 19.00 Uhr.
4. Die Jahresparkberechtigung ist durch einen Jahresparkschein, der bei der Stadt Bückeberg erworben werden muss, zu dokumentieren. Im Übrigen ist die Parkberechtigung durch Parkschein, der am Parkscheinautomaten gelöst wird, nachzuweisen.

§ 2

Die Gebührenordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft

Bückeberg, den 14.12.2023

Wohlgemuth
Bürgermeister